Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 10

Artikel: Kommen wir zu einem internationalen Ätherrecht?
Autor: Jenny, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157039

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kommen wir zu einem internationalen Äther-recht?

Von **Ernst Jenny.**

Das Völkerrecht hat den Begriff der Landeshoheit sehr genau ausgearbeitet. Er geht dahin, daß jedem souveränen Staat auf seinem Hoheitsgebiet die unbeschränkte Gewalt zusteht. Für deren Ausübung ist er niemand Verantwortung schuldig und innerhalb seines Gebiets braucht er keinerlei Einmischung oder Beeinträchtigung zu dulden. Ursprünglich bezog sich dies auf das „Territorium", d. h. auf das Landgebiet, unter Einschluß der von diesem völlig umgebenen Gewässer, und zwar, an den Begriff des Bodeneigentums des römischen Rechts anlehnend, nicht allein auf die superficies, die Landoberfläche, sondern auch auf den Untergrund und den Luftraum darüber, soweit eine Herrschaftsausübung im Bereich der Möglichkeit lag. Dieser Begriff der „Landeshoheit" fand jedoch sehr früh seine Ausdehnung auf das Wasser. Insoweit nämlich ein Uferstaat vom Festland aus eine tatsächliche Macht auszuüben vermochte, wurde ihm die Hoheitsgewalt zuerkannt. Wie immer folgte auch hier das Recht der Technik: es entstand die „Dreimeilenzone", indem man die Kanonenschußweite vom Küstensaum zugrunde legte (heute erheben manche Staaten angesichts der gesteigerten Schußwirkung schon entsprechenden Anspruch auf eine Zwölfmeilenzone, — so u. a. die Vereinigten Staaten und Sowjetrußland). Es bildete sich der nur scheinbar widerspruchsvolle Begriff der „Territorialgewässer" und konnte zur festbegründeten Einrichtung des Völkerrechts werden, so daß jedes ans Meer grenzende Land einen Schutzgürtel von erwähnter Breite um seine Küsten legen konnte.

Dagegen erschien der Umfang der anerkannten Souveränitätsrechte über den Luftraum lange Zeit belanglos. Es erschien selbstverständlich, daß jeder Staat Herr über den Luftraum sein mußte, der sich senkrecht über seinen Grenzen befand. Er mochte diese Herrschaft ausüben, so weit er dazu im Stande war. — Dies änderte sich erst, als in den letzten zwanzig Jahren die Technik einen weiteren Vorstoß machte, und zwar durch die Luftschiffahrt. Nun bildete sich sehr rasch ein Luftverkehrsrecht aus. Diese Dinge sind heute zwar noch im Fluß, aber doch ziemlich geregelt und sind schon längst Gegenstand fester Grundsätze und klarer Vereinbarungen geworden, durch welche die Benützung des den einzelnen Staaten zugehörigen Luftraums zu Verkehrszwecken für den Transport von Menschen und Gütern der Regelung unterliegt. Rechtlich ist im wesentlichen heute die Auffassung durchgedrungen, daß der Luftraum innerhalb der Landesgrenzen der Herrschaftsgewalt des betreffenden Staates untersteht; die Ausübung dieses Herrschaftsrechts ist eine praktische Frage, die von der Reichweite der technischen Einwirkungsmittel abhängt.

Nun hat aber durch das Funkgerät die Technik einen neuen, gewaltigen Sprung vorwärts gemacht. Die Luft ist zum Verkehrsmedium

auch für Nachrichten geworden; wobei noch eine weitere umwälzende technische Neuerung hinzutrat, die alle bisherigen Rechtsvoraussetzungen der Nachrichtenübermittelung über den Haufen warf — und zwar 1. Die Luft ist nicht mehr bloßer, in keiner Weise affizierter Durchgangsraum, sondern unterliegt bei der Inanspruchnahme selbst Veränderungen, wird durch Schwingungen affiziert. Die Nachrichtensendung erfolgt „vermittelst" der Ätherwellen selbst. Die Luft als solche wird von dem Sender unmittelbar ausgenützt, und diese Benützung geschieht in einer unter Umständen für den Eigentümer beeinträchtigenden Weise. Es ist denkbar, daß die Luft über einem Staatsterritorium durch derart übermächtige Sendungen belegt oder überdeckt wird, daß der betreffende Staat außer Stand gesetzt würde, von „seinem" Luftraum noch Gebrauch für eigene Sendungen zu machen.

Und 2. Die Technik des Rundspruchs ermöglicht es, in einem bisher ungeahnten Maße unmaterialisierte Nachrichten zu übertragen, d. h. Kundmachungen zu veranstalten, deren Beförderung an keinerlei materielle Gegenstände oder Personen gebunden und daher nicht „greifbar" ist. Das stellt ein völlig neues, bisher schlechthin undenkbares Moment dar und schafft eine gegenüber den bisherigen Umständen völlig neue Rechtslage. Kein noch so freier Staat kann einer gewissen Überwachung und Beeinflussung der Nachrichtenverbreitung und Meinungsbildung entraten, zumal nicht in unruhigen oder gar kriegerischen Zeiten. So lange die Welt besteht, war eine behördliche Überwachung der geistigen Bewegungen dadurch ermöglicht gewesen, daß jede Gedankenübermittlung nicht anders vorgenommen werden konnte, als durch Personen oder „Vergegenständlichungen", die sich auf dem Hoheitsgebiet befinden mußten und daher für den Zugriff der Staatsbehörden faßbar und belangbar waren. Die „Vergegenständlichung" bedingte Schriftstücke, Bild- oder Druckwerke; bei Fernsprechübertragung und Telegrammen entsprechende Apparate und Leitungen; dabei erheischte die Verbreitung von Druckerzeugnissen, ja selbst von mündlichen Gerüchten stets, daß Personen dabei auf dem Territorium des Staates selbst in Tätigkeit traten. Die Abwehr schädlicher, unerwünschter oder gar verbrecherischer Gedanken (man denke an Hochverrat, Anstiftung von Unruhen und dergl.) war daher möglich. Das Wort „Gedanken sind zollfrei" besagte gerade, daß nur das, was der eigene Hirnkasten einer Person barg und für sich behielt, solcher Kontrolle entzogen blieb, jede „Gedankenäußerung" aber der behördlichen Einflußnahme unterliegen konnte.

Der Funkspruch hat eine gänzlich veränderte Lage geschaffen. Ein beliebiges fremdes Gebiet läßt sich Tag und Nacht mit einer Flut von Propaganda, Falschnachrichten u. s. w. überschütten, ohne daß auch nur das kleinste corpus delicti oder eine schuldhaft handelnde Person die Grenzen zu überschreiten brauchte und sich in die Gewalt des mit den aufwieglerischen Hetzberichten bedachten Staates begäbe. Der Sender sowie das ihn bedienende Personal bleibt völlig unerreichbar. Die Aufnahmeapparate aber sind unverfänglich. Sie verbieten, hieße das eigene Funkwesen unterbinden und wäre überdies praktisch kaum durchführbar,

außer in Fällen, wo rigoroseste Machteingriffe nicht verschmäht werden. Selbst die französische Besatzungsarmee im Rheinlande, die jahrelang jedes Empfangsgerät verboten hatte, mußte dies schließlich als undurchführbar aufgeben und es in gewissen Grenzen zulassen. Der Abhörende verhält sich ja auch rein passiv und begeht keinerlei Schuld; erst mit der Weitergabe würde er sich event. mitschuldig machen können. Es läßt sich folglich die öffentliche Meinung eines fremden Landes planmäßig mit Gift durchtränken, eine aufrührerische oder hochverräterische Propaganda dortselbst betreiben, ohne daß mit rechtlichen Mitteln dagegen eingeschritten werden könnte. Die Sendung selbst läßt sich nicht abfangen, wie etwa eingeschmuggelte Druckschriften, oder mundtot machen, wie Hetzredner; der Sender bleibt außer Reichweite, kann nicht verboten oder geschlossen werden, wie etwa eine Zeitung oder Volksversammlung. Zur Gegenwehr bleiben nur politische Mittel übrig — eine reine Machtfrage also —, oder allenfalls technische Maßnahmen durch Störung des Empfangs, wodurch aber das eigene Funkwesen lahmgelegt würde. Sogar eine Haftbarmachung ist schwierig, weil der Nachweis böser Absicht besonders unter gleichsprachigen Ländern kaum möglich erscheint. Denn es wird eben „breitwürfig" (broadcasting) in den Ätherraum gesandt, ohne daß die technische Möglichkeit der sicheren Beschränkung auf bestimmte Reichweite bestünde.

Das ist gewiß eine neue Situation, die sich der Regelung auf Grund der hergebrachten Rechtssätze völlig entzieht. Etwas ähnliches lag einst vor, als der elektrische Strom begann, ein wertvolles Wirtschaftsgut zu werden. Obwohl dessen Entwendung einen anderen um die Frucht seiner Arbeit und Aufwendungen schädigte und unzweifelhaft eine rechtswidrige Bereicherung darstellte, versagte der Diebstahlsparagraph, weil dieser die rechtswidrige Aneignung einer „fremden beweglichen Sache" ahndet, elektrischer Strom aber nicht unter diesen Begriff fällt. Man mußte sich daher zuerst mit allerhand juristischen Konstruktionen behelfen, um dieser neuen Tatsache zuleibe zu gehen, und schließlich durch ein besonderes Elektrizitätsschutzgesetz dem Auftauchen dieses ganz neuartigen Wirtschaftsgutes Rechnung tragen, das naturgemäß das römische Recht noch nicht kennen konnte. So wird es wohl auch in der Frage des Funkwesens und seiner künftigen Rechtssphäre gehen. Die Technik schafft eben die neuen Lebensformen und eröffnet neue Wege; Aufgabe des Rechts, das naturgemäß immer nachhinkt, bleibt es, auf diesen Wegen den neuen Lebensnotwendigkeiten zu folgen und regelnd einzugreifen. So dürften wir mit der Zeit zu einem internationalen Funkrecht gelangen, nachdem das Völkerrecht, von den Bestimmungen über die Territorialhoheitsbefugnisse ausgehend, zum Seerecht gelangte, um später ein Luftrecht zu schaffen im Sinne der Befahrung der Luft. Nun aber rücken die Ätherwellen mit Macht in den Bereich des Rechts ein!

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der über der Oberfläche eines Staates gelagerte Äther Gegenstand rechtlicher Bestimmungen werden muß; daß m. a. W. ein Ätherwellenrecht im Entstehen

begriffen ist, nach welchem sich die Souveränitätsrechte eines Landes auf ungeschmälerte Benützung des eigenen Ätherraumes und auf wirksamen Schutz vor Störung und Beeinträchtigung darin festgelegt finden werden. Die diesbezüglichen Probleme haben längst aufgehört, theoretische Angelegenheiten darzustellen. Schon liegen eine Anzahl Streitfragen vor, oder sind doch in nahe Sicht gerückt und drängen auf grundsätzliche Entscheidungen, die nicht nur als aktuell, sondern sogar als akut bezeichnet werden müssen.

So wird kein Mensch leugnen wollen, daß schon bei dem jetzigen Stand des Funkwesens — und seine künftige Verbreitung ist gar nicht abzusehen! — die Öffentlichkeit eines Staates seitens der Funksprüche eines anderen in einem Grade beeinflußt werden kann, der nicht nur als lästig und unerwünscht, sondern unter Umständen als gefahrdrohend empfunden werden mag. Praktisch wie rechtlich läßt sich der Empfang kaum dauernd und wirksam verbieten; die fremdländischen Sendestationen aber und deren Betätigung befinden sich außerhalb der Jurisdiktion und der Schutzgewalt. Die internationalen Vereinbarungen über gegenseitige Sicherung des ungestörten Funkbetriebes der einzelnen Länder sind kaum über die Verteilung der verschiedenen Wellenlängen gediehen. Weitergehenden Schutzbestimmungen stellt sich der Umstand entgegen, daß der Wirkungsradius der Sender sich technisch nicht genau abstimmen läßt, ihre strenge Beschränkung auf das eigene Landgebiet wegen der Grenzführung vielfach gar nicht durchführbar ist. Tatsächlich überschreiten die Reichweiten der Sender fast ausnahmslos die eigenen Landesgrenzen; sie überschneiden sich überdies auch gegenseitig. Die Technik selbst erschwert also einen wirksamen Rechtsschutz vor Störungen des Funkwesens eines Landes durch fremde Wellen, sowie der inneren Ruhe eines Landes vor Behelligungen aller Art.

Wie sehr dieser versagende Rechtsschutz heute schon vielfach recht unliebsam empfunden wird, ist dadurch bewiesen, daß eine ganze Reihe von Staaten sich veranlaßt sahen, zu Abwehrmaßregeln auf demjenigen Gebiet ihre Zuflucht zu nehmen, auf dem solche heute überhaupt möglich sind. Nämlich auf technischem Gebiet. Eine Wellenlänge vermag z. B. eine andere zu überlagern, ein Sender den anderen zu überschreien. Zu solcher Notwehr ist z. B. die britisch-indische Regierung geschritten durch Errichtung eines gewaltigen Senders im Pundschab, weil Sowjetrußland durch seine turkestanische Funkanlage größten Ausmaßes den Luftraum Asiens (und also auch Indiens) ständig mit aufwieglerischen Hetzberichten erfüllt. Die Briten wissen sich keinen anderen Rat, als dagegen durch „Trommeln" anzukämpfen und so die verfänglichen Ansprachen unvernehmbar zu machen. Solches Vorgehen stellt natürlich verzweifelte Selbsthilfe dar, zumal zur Verbreitung eigener Nachrichten ein solcher zu Störungszwecken erbauter Apparat nur unvollkommen ausgenützt würde; häufig würde keiner der beiden Konkurrenten noch verständlich bleiben.

Nicht immer brauchen die Verhältnisse so gespannt zu sein, und mögen doch schon zu mehr oder weniger offenen Radiofehden Anlaß

geben. Die Beherrschung des klingenden Äthers verspricht eben eine große Macht über die Gemüter zu verleihen und gewinnt dadurch sehr große Bedeutung. So stehen die Sender Kattowitz (heute polnisch) und ganz dicht dabei Gleiwitz (deutschschlesisch) in Wettbewerb, indem jeder die Hörer auf der anderen Seite der Grenze zu erreichen sucht. In ähnlicher Weise kommen sich am Rhein das französische und deutsche Funkwesen ins Gehege. Die französische Regierung sieht es natürlich ungern, daß dank der geographischen Lage die Hörer Elsaß-Lothringens mit Leichtigkeit den deutschsprachigen Darbietungen Freiburgs und Stuttgarts lauschen können. Dagegen soll nun in Brumath bei Straßburg ein Großsender errichtet werden. Er wird mit der ungewöhnlichen Stärke von 30 Kilowatt arbeiten und damit die deutschen Eindringlinge völlig überdecken, zumal wenn er eine entsprechend nahe Wellenlänge erhält und seinerseits tief nach Süddeutschland seine Berichte tragen wird. Da gerade den vielen Kleinempfängern auf deutschem Gebiet Gefahr droht, von der fremden Wellenmacht monopolisiert zu werden (die elsässische Station wird in Hochdeutsch, Elsässerdialekt und französisch sich vernehmen lassen), so kann es nicht verwundern, daß deutscherseits an Verstärkung der eigenen Sender gedacht wird, zwecks „Unschädlichmachung" des stimmengewaltigen Nachbars. Dem pfälzischen Sender in Kaiserslautern aber wird von der französischen Besatzung eine sehr beschränkte Stärke vorgeschrieben, um ein Eindringen ins Saargebiet und Elsaß zu verhüten. Hier liegt natürlich eine Machtfrage, keine Rechtsentscheidung vor.

So entbrennt an vielen Stellen ein Kampf um die „Macht des gefunkten Worts". Zunächst spielt sich dies noch hauptsächlich durch technische Überbietung ab; aber der Reibungen sind nicht wenige und das Mißbehagen, die Gereiztheit wird groß. Aus dem Streit aber wurde immer das neue Recht geboren! Es wird also zunächst zu allgemeinen Richtlinien für Schlichtung einzelner Streitfälle kommen müssen, woraus sich die ersten Ansätze zu einer Rechtsbildung ergäben; denn bei der praktischen Abwehr durch gegenseitige Störung und Dazwischenpfuschen kann es unmöglich dauernd sein Bewenden behalten! Freilich sind Analogien dabei sehr schwer zu finden. Man könnte auf den Gedanken kommen, ähnlich wie in der Schiffahrt freies Meer und Territorialgewässer zu unterscheiden. Doch ist dieser Weg ungangbar, weil es sich im Seerecht in jedem Einzelfall stets um Vorgänge und Rechtslagen an ganz bestimmten Orten handelt (auch das auf Fahrt befindliche Schiff ist in jedem Augenblick „ortsgebunden"); die Ätherschwingungen jedoch sind allgegenwärtig und örtlich kaum bestimmbar. Ferner versagt, wie schon erwähnt, die Parallele daran, daß es sich auch im Seerecht immer um substantielle Güter oder Menschen handelt, beim Funkwesen indessen um die Erzeugung eines bestimmten Zustandes der über einem Lande liegenden Ätherschicht, der überdies sofort nach Entstehen und Ableistung seines Zwecks wieder verfliegt. Das „in den Wind gesprochene Wort" läßt sich eben nicht einfangen; und was hülfe es, wenn das „Anrecht des Anliegers" auf Unantastbarkeit

seines Ätherraums anerkannt würde, wenn sich ihm keinerlei jener substantiellen Anhaltspunkte bieten, deren das Recht stets bedarf, um wirksam zu werden? Es sind daher wohl neue Wege einzuschlagen, weil eben neue Tatsachen vorliegen. Und da im Radio ein eminent politisches Gerät entstanden ist, so wird auch das internationale Recht sich damit befassen müssen.

Aber auch innerpolitisch sind diese Dinge nicht ohne Belang. Nur daß sie einfacher gestaltet sind, indem eben die Sendestellen mitsamt dem sie bedienenden Personal im Machtbereich des Staates liegen. Man erinnert sich, wie sofort bei Ausbruch des englischen Generalstreiks die britische Regierung das Sendemonopol in die eigene Hand nahm und welchen ungeheuren Einfluß sie dadurch ausübte, daß die Minister „leibhaftig" zum Volke bis in das entlegenste Nest redeten! Man stelle sich andererseits vor, Moskau, das damals die geheimen Fäden der Unruhestiftung in der Hand hielt, hätte damals die Möglichkeit gehabt, den englischen Sender praktisch auszuschalten und seinerseits durch eine stärkere Apparatur die englischen Hörer zu bearbeiten, die öffentliche Meinung durch ausgesprengte Tatarennachrichten zu verwirren und Unruhen zu stiften. England, das zwar russische Kuriere abfing, Briefschaften, Flugschriften, Streikunterstützungsgelder beschlagnahmte und deren Verbreiter bestrafte, das Verschwörernest der „Arcos" aushob, wäre nach derzeitigem Rechtsstand kaum in der Lage gewesen, seinen Ätherraum vom moskowitischen Giftstoff frei zu halten.

Das wäre durchaus kein vereinzelter Fall gewesen. Während der mitteldeutschen Unruhen und auch später standen kommunistische Parteistellen Deutschlands in ununterbrochenem Funkverkehr mit der Moskauer Weltrevolutionszentrale und empfingen von dorther durch Radio ihre Weisungen. Kann man sich eine unerträglichere Einwirkung auf den innerpolitischen Zustand eines Landes vorstellen? Und dennoch war keine rechtliche Handhabe vorhanden, um die Abstellung zu erlangen. Bis auf den heutigen Tag stehen die kommunistischen Parteien vieler Länder in dieser hochverräterischen Verbindung mit Moskau, die durch den Ätherraum führt. Daher wird der Schrei nach einem Ätherrecht immer dringlicher werden, damit eine Verantwortung für derartiges Verhalten rechtswirksam festgelegt werden könne.

Daß auch die Schweiz am Entstehen einer internationalen Rechtsordnung für das Funkwesen interessiert ist, geht ohne weiteres aus ihrer geographischen und politischen Lage hervor. Auf nackte Macht, die ultima ratio überall da, wo Rechtsmittel versagen, kann sie sich weniger stützen, als andere Staaten. Rings von Großmächten mit Starksendern eingegattert, wird ihr kleines Territorium von deren Funkzentralen völlig überdeckt; zwecks technischer Abwehr selbst zur Errichtung von entsprechend mächtigen Stationen zu schreiten, wäre ihr weniger dienlich als den meisten übrigen Staaten, da sie keine aggressiven Pläne hegt und nicht den Ehrgeiz hat, auf dem Gebiet des Funkwesens eine übermächtige Rolle zu spielen. Ihre Sendestationen sind politisch harmlos und sozusagen nur für den Hausgebrauch bestimmt; Großsender wären

für sie gar nicht handlich und könnten sie bei weiterem Ausbau eines internationalen Funkrechts nur in Komplikationen hineinführen. Dafür hat sie aber ein umso stärkeres Interesse daran, daß ein künftiges Ätherrecht ihr wie allen kleineren Staaten die volle Souveränität über ihren Luftbereich zuerkenne und gewährleiste.

Kleine Erinnerungen an Georges Clemenceau.

Von **Gerhard Boerlin.**

Die folgenden Mitteilungen niederzuschreiben geschieht nicht ohne Zögern, weil der Erzähler dabei sich und seine Familie in Verbindung mit einem der bedeutendsten Männer des Zeitalters auf die Bühne bringt. Aber das Eine kann nicht ohne das Andere geschehen, und ganz zu schweigen, hat beinahe etwas Geziertes, nachdem von diesen Beziehungen wenigstens andeutungsweise in den Zeitungen Erwähnung getan worden ist und bei einer Reihe lebender Personen noch frische Erinnerungen vorhanden sind.

In den Nachrufen auf den am 24. November verstorbenen großen französischen Politiker und Staatsmann war hie und da gesagt, daß er seinen einzigen Sohn in der Schweiz hatte erziehen lassen. Das war in der Tat der Fall und zwar bei meinen Eltern. Mein Vater war Redaktor der „Neuen Zürcher Zeitung" und durch den damaligen Hauptleiter der Zeitung, Professor Gustav Vogt, einen Bruder des berühmteren Karl Vogt in Genf, war Clemenceau für seine Absicht mit meinem Vater bekannt geworden. Obwohl meine Mutter damals, im Frühjahr 1883, mit mir verreist war, so sagte mein Vater zu und übernahm gerade den mitgebrachten jungen, damals 9 Jahre alten Franzosenknaben; war aber dann sehr froh, als seine Frau bald darauf zurückkehrte und die Erziehung mit fester Hand übernahm. Denn so aufgeweckt, heiter, gutmütig und liebenswürdig der Knabe war, so wenig war er gewöhnt, sich irgend eine Laune zu versagen: etwa mit Eiern im Hausgang eine Schleife anzutreiben.

Michel, so heißt der Sohn, ging dann bald mit meinem jüngeren Bruder in die Beustschule: eine Privatschule Zürichs, welche damals vom alten Friedrich (von) Beust und seinem Sohne Fritz geleitet war. Besucht wurde die Schule vielfach von ausländischen Kindern, aber auch aus ortsansässigen Kreisen. Die Umgangssprache war hochdeutsch, wie auch in meinem Elternhaus, von Seiten meiner Mutter her, die zwar eine geborene und gebürtige Liestalerin, eine Begle, frühzeitig verwaist, jahrelang am Genfersee auferzogen worden und dann in Norddeutschland und später auch in England Erzieherin gewesen war und darüber die heimatliche Mundart verlernt hatte. Dieser Umstand der hochdeutschen Umgangssprache hat bei Clemenceaus Entscheidung eine Rolle gespielt. Wir drei Knaben wuchsen wie Geschwister zusammen